

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren
(Kindergartengebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartengesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 10.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
22.06.1992	01.07.1992	
04.07.1994	01.08.1994	§ 3 Abs. 1 und 2
10.04.1995	01.08.1995	§ 3 Abs. 1 und 2
26.02.1996	01.08.1996	§ 3 Abs. 1 und 2
22.09.1997	01.01.1998	§ 3 Abs. 1, 2 und 3
12.11.2001	01.01.2002	§ 3 Abs. 1
07.07.2003	01.08.2003	§ 3 Abs. 1 und 3
13.09.2004	18.09.2004	§ 3 Abs. 1
25.04.2005	01.09.2005	§ 3 Abs. 1
19.06.2006	01.09.2006	§ 3 Abs. 1
21.05.2007	01.09.2006	§ 3 Abs. 1
18.06.2007	01.09.2007	Neufassung
23.02.2009	01.04.2009	Neufassung
13.05.2013	18.05.2013	§§ 1, 3 (4), 4 (1), (2), (4), (5)
29.06.2015	01.09.2015	Neufassung
07.03.2016	01.04.2016	§§ 4 und 5
27.06.2016	01.09.2016	Neufassung
23.07.2018	01.09.2018	§§ 4 und 5
13.07.2020	01.01.2021	§§ 4 und 5
09.05.2022	01.09.2022	§§ 4 und 5
06.05.2024	01.09.2024	§§ 4 und 5
10.11.2025	01.01.2026	§§ 4 und 5

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren
(Kindergartengebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 10.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026

- (1) Die Kindergartengebühr für die Betreuung **von Kindern in einer Ü3-Betreuung** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie (Sozialstaffelung).
- a) Die Kindergartengebühr für die Betreuung in der **Vormittagsgruppe** (7.00 – 12.30 Uhr) beträgt:

Vormittagsgruppe (Grundgebühr)	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	160,80 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	120,50 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	80,40 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	40,15 €

- b) **Die Gebühren für die zubuchbaren Module** (zur Vormittagsgruppe) **betragen:**

Modul **“Verlängerte Öffnungszeiten”** (VÖ -12.30 – 14.00 Uhr) - zusätzliche Gebühr pro Monat für einen VÖ Nachmittag pro Woche (bei mehr VÖ Nachmittagen pro Woche ist die nachstehende Gebühr entsprechend zu multiplizieren; bei 2 VÖ Nachmittagen pro Woche x 2, bei 3 VÖ Nachmittagen pro Woche x 3...):

Zubuchbares Modul Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) zusätzliche Gebühr pro Monat für einen VÖ Nachmittag pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	26,45 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	19,75 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	13,20 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	6,60 €

Anlage 1

Modul "**Ganztagesbetreuung**" (GT -12.30 – 16.00 Uhr) - zusätzliche Gebühr pro Monat für 1 GT Nachmittag pro Woche (bei mehr GT Nachmittagen pro Woche ist die nachstehende Gebühr entsprechend zu multiplizieren; bei 2 GT Nachmittagen pro Woche x 2, bei 3 GT Nachmittagen pro Woche x 3...):

Zubuchbares Modul Ganztagesbetreuung (GT) zusätzliche Gebühr pro Monat für einen GT Nachmittag pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	57,60 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	43,20 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	28,80 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	14,40 €

- c) Für jede weitere Betreuungsstunde über die Angebote des Moduls "Ganztagesbetreuung" nach Absatz 1 b) hinaus (nach 16.00 Uhr), fallen Gebühren in folgender Höhe an:

Stundensatz zusätzliche Gebühr pro Monat für jede weitere Stunde (nach 16.00 Uhr) pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	16,45 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	12,35 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	8,25 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	4,15 €

- d) Die Kindergartengebühr für die Betreuung im **Naturkindergarten** (8.00 – 14.00 Uhr) beträgt:

Verlängerte Öffnungszeiten Naturkindergarten (VÖ)	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	159,50 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	119,90 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	79,80 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	39,70 €

Anlage 1

(2) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern **in einer U3-Betreuung** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie (Sozialstaffelung).

a) Die Gebühr für die Betreuung in Gruppen mit **Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)** beträgt:

Betreuung unter dreijährigen Kinder Verlängerte Öffnungszeiten	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	365,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	273,50 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	182,50 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	91,20 €

b) Die Gebühr für die Betreuung in einer **Ganztagesgruppe (GT)** beträgt:

Ganztagesbetreuung unter dreijähriger Kinder	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	462,10 €	553,70 €	648,20 €	739,50 €	831,40 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	346,70 €	415,60 €	486,20 €	553,70 €	623,50 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	231,20 €	277,80 €	324,10 €	369,30 €	415,60 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	115,50 €	139,60 €	162,00 €	184,50 €	207,90 €

c) Für jede weitere Stunde (nach 16.00 Uhr) über die Angebote des Moduls "Ganztagesbetreuung" nach Absatz 2 Buchstabe b) hinaus, fallen Gebühren in folgender Höhe an:

Stundensatz zusätzliche Gebühr pro Monat für jede weitere Stunde (nach 16.00 Uhr) pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	46,60 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	34,95 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	23,30 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	11,65 €

(3) Als Kinder einer Familie zählen nur diejenigen Kinder, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(4) Inhaber der Bonuskarte erhalten auf Antrag 50 % Ermäßigung auf die Gebühren des § 4 I und II sofern sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII beziehen.

Anlage 1

- (5) Im Übrigen ist der Bürgermeister berechtigt, in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung über die Höhe der Gebühren nach § 4 I und II zu treffen.

§ 5 erhält folgende Fassung: Gebührensatz ab dem 01.01.2027

- (1) Die Kindergartengebühr für die Betreuung **von Kindern in einer Ü3-Betreuung** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie (Sozialstaffelung).
- a) Die Kindergartengebühr für die Betreuung in der **Vormittagsgruppe** (7.00 – 12.30 Uhr) beträgt:

Vormittagsgruppe (Grundgebühr)	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	167,20 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	125,30 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	83,60 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	41,75 €

- b) **Die Gebühren für die zubuchbaren Module** (zur Vormittagsgruppe) **betragen:**

Modul **“Verlängerte Öffnungszeiten”** (VÖ -12.30 – 14.00 Uhr) - zusätzliche Gebühr pro Monat für einen VÖ Nachmittag pro Woche (bei mehr VÖ Nachmittagen pro Woche ist die nachstehende Gebühr entsprechend zu multiplizieren; bei 2 VÖ Nachmittagen pro Woche x 2, bei 3 VÖ Nachmittagen pro Woche x 3...):

Zubuchbares Modul Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) zusätzliche Gebühr pro Monat für einen VÖ Nachmittag pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	27,50 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	20,55 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	13,75 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	6,85 €

Modul **“Ganztagesbetreuung”** (GT -12.30 – 16.00 Uhr) - zusätzliche Gebühr pro Monat für 1 GT Nachmittag pro Woche (bei mehr GT Nachmittagen pro Woche ist die nachstehende Gebühr entsprechend zu multiplizieren; bei 2 GT Nachmittagen pro Woche x 2, bei 3 GT Nachmittagen pro Woche x 3...):

Zubuchbares Modul Ganztagesbetreuung (GT) zusätzliche Gebühr pro Monat für einen GT Nachmittag pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	59,90 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	44,95 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	29,95 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	15,00 €

Anlage 1

- c) Für jede weitere Betreuungsstunde über die Angebote des Moduls "Ganztagesbetreuung" nach Absatz 1 b) hinaus (nach 16.00 Uhr), fallen Gebühren in folgender Höhe an:

Stundensatz zusätzliche Gebühr pro Monat für jede weitere Stunde (nach 16.00 Uhr) pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	17,10 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	12,85 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	8,55 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	4,30 €

- d) Die Kindergartengebühr für die Betreuung im **Naturkindergarten** (8.00 – 14.00 Uhr) beträgt:

Verlängerte Öffnungszeiten Naturkindergarten (VÖ)	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	165,90 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	124,70 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	83,00 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	41,30 €

- (2) Die Gebühr für die Betreuung **von Kindern in einer U3-Betreuung** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie (Sozialstaffelung).

- a) Die Gebühr für die Betreuung in Gruppen mit **Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)** beträgt:

Betreuungseinrichtung für unter dreijährige Kinder Verlängerte Öffnungszeiten	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	379,50 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	284,50 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	189,80 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	94,85 €

Anlage 1

b) Die Gebühr für die Betreuung in einer **Ganztagesgruppe (GT)** beträgt:

Ganztagesbetreuung unter dreijähriger Kinder	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	480,60 €	575,80 €	674,10 €	769,10 €	864,70 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	360,60 €	432,20 €	505,60 €	575,80 €	648,40 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	240,40 €	288,90 €	337,10 €	384,10 €	432,20 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	120,10 €	145,20 €	168,50 €	191,90 €	216,20 €

c) Für jede weitere Stunde (nach 16.00 Uhr) über die Angebote des Moduls "Ganztagesbetreuung" nach Absatz 2 Buchstabe b) hinaus, fallen Gebühren in folgender Höhe an:

Stundensatz zusätzliche Gebühr pro Monat für jede weitere Stunde (nach 16.00 Uhr) pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	48,40 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	36,30 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	24,20 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	12,10 €

- (3) Als Kinder einer Familie zählen nur diejenigen Kinder, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (4) Inhaber der Bonuskarte erhalten auf Antrag 50 % Ermäßigung auf die Gebühren des § 5 I und II sofern sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII beziehen.
- (5) Im Übrigen ist der Bürgermeister berechtigt, in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung über die Höhe der Gebühren nach § 5 I und II zu treffen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen unter Teck (Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettingen unter Teck, den 11.11.2025

Haußmann
Bürgermeister